

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 716. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschluss setzt mit diesem Beschluss Teil A seine Vorgaben aus den Beschlüssen aus seiner 620. Sitzung, Beschlussteil A, erste Protokollnotiz vom 14. Dezember 2022 sowie aus der 696. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Eckpunkten zur Weiterentwicklung der Operationen um.

3. Regelungsinhalt

Der Bewertungsausschuss beschließt eine Abbildung spezifischer Hygienekosten mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zuschlägen für zusätzlichen Hygieneaufwand in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 werden die Gebührenordnungspositionen 01858, 01859, 01907 und 31020 bis 31082 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01858, 01859, 01907 und 31020 bis 31082 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (keine Substitution).

Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01858, 01859 und 01907 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31020 bis 31082 erfolgt gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 664. Sitzung am 9. August 2023 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V für das Jahr 2024 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Für die Folgejahre sind die entsprechenden Folgebeschlüsse heranzuziehen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.